

**Förderungsgrundsätze der Gemeinde Kummerfeld  
für die Gewährung von Zuschüssen  
bei der Gebäudeausstattung mit Regenwasseranlagen**

**vom 7. Dezember 1992**

Die derzeitige Fassung beinhaltet folgende Änderungen:

2. Nachtrag vom 04.04.2002
1. Nachtrag vom 01.09.1994

### **1. Förderungszweck**

Die Gemeinde Kummerfeld fördert aus ökologischen Gründen die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwasseranlagen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Gemeinde Kummerfeld entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Errichtung von Regenwasseranlagen. Regenwasseranlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses für häusliche Verwendungen in Wohngebäuden insbesondere für die WCSpülung oder für das Wäschewaschen zur Verfügung stellen.

Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, wie z.B.

- der Bau oder die Installation eines Speichers inklusive der erforderlichen Erdarbeiten,
- die Installation eines eigenen, vom Trinkwassersystem getrennten Leitungssystem (vom Dach über den Speicher zu den Verbrauchsstellen),
- die Installation von technischen Bauteilen (z.B. Pumpen, Ventile, Hähne).

Bau und Installation müssen den geltenden Rechtsvorschriften und DIN-Normen sowie sonstigen vorgegebenen Auflagen entsprechen. Der Einbau eines zweiten Wassermengenzählers ist zwingend vorgeschrieben.

### **3. Zuschußempfänger**

Antragsberechtigt sind Grund/Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).

### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse**

Die Gemeinde Kummerfeld prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die angemessenen förderungsfähigen Kosten (Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten sowie Finanzierungskosten) fest.

Die Zuschüsse betragen

- a) bei Neubauten 50% der förderungsfähigen Kosten

b) bei Altbauten/Umbauten 90% der förderungsfähigen Kosten

maximal aber 1.500, Euro je Objekt (Einfamilienhaus, Reihenhaus, Doppelhaushälfte pp.),

Neubauten im Sinne dieser Grundsätze sind Gebäude, in denen noch keine betriebsfertige Wasserversorgungsanlage vorhanden ist,

Altbauten im Sinne dieser Grundsätze sind Gebäude, in denen bereits eine betriebsfertige Wasserversorgungsanlage vorhanden ist, die zum Zwecke der Nutzung von Regenwasser umzubauen ist.

## **5. Sonstige Bedingungen**

Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen muß sichergestellt sein. Zuschüsse gem. diesen Grundsätzen werden nur gewährt, sofern eine Förderung mit Mitteln anderer öffentlicher Programme nicht erfolgt.

Über den Zuschußantrag entscheidet der Finanzausschuß auf Empfehlung des Bau und Wegeausschusses. Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf ein Jahr nach Erlaß des Bewilligungsbescheides befristet. In begründeten Fällen kann eine Frist auf Antrag verlängert werden. Hierüber entscheidet der Bau und Wegeausschuß.

## **6. Auswirkungen auf die Miete**

Der Einbau der Regenwasseranlagen nach Förderungsgrundsätzen darf zu keiner Mieterhöhung führen.

## **7. Antragsverfahren**

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die Anträge vor Durchführung der baulichen Maßnahmen eingereicht und abschließend beschieden worden sind.

Die Zuschüsse sind bei der Gemeinde Kummerfeld unter Verwendung von Antragsvordrucken (zweifach) zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen (einfach) beizufügen:

- amtlicher Lageplan (Flurkarte)
- detaillierte Angebote und Kostenzusammenstellung
- Bauzeichnung bzw. Baugenehmigung, soweit erforderlich
- Genehmigung des Amtes PinnebergLand für eine Teilbefreiung vom Anschluß und Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
- Erklärung über die Anerkennung der Bedingungen dieser Grundsätze

## **8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen**

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluß der Maßnahme und Vorlage sowie Prüfung der Schlußrechnung.

## **9. Prüfungsrecht**

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Kummerfeld und dem Amt Pinneberg-Land und deren Beauftragte auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zur installierten Regenwasseranlage zu gestatten.

### **9 a. Datenverarbeitungsbestimmungen**

Die Gemeinde Kummerfeld ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinien personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dinglich Berechtigte, Anschriften von Eigentümern und dinglich Berechtigten zu verarbeiten.

Die entsprechenden Daten können gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus Liegenschafts- und Grundbüchern, Teilungsgenehmigungen, Vorkaufsrechtsdateien, Baugenehmigungsunterlagen und Katasterplänen erhoben werden.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern / Behörden übermitteln lassen oder aus den eigenen Bau und Grundstücksakten entnehmen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG ) vom 30. Oktober 1991.

## **10. Inkrafttreten**

Die Förderungsgrundsätze treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

Kummerfeld, 7. Dezember 1992

Gemeinde Kummerfeld  
Der Bürgermeister

Hanspach